

Neuigkeiten

Pflegerecht 02/2017 vom 15.5.2017 - Neuigkeiten

Pflegerecht 2017 - S. 124

Literatur

RONALD RICHTER

Die neue soziale Pflegeversicherung – PSG II

Pflegebegriff | Vergütungen | Potenziale

Baden-Baden 2016, Nomos Verlag in

Gemeinschaft mit Vincentz Verlag, ISBN

978-3-8487-2648-6



Deutschland hat per 1. Januar 1995 eine Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung neben der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Verabschiedung des Sozialgesetzbuches (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994) (BGBl. I S. 1014) eingeführt.

Die Pflegeversicherung gibt den pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden möchten. So können Pflegebedürftige entscheiden, ob sie Hilfe von professionellen Fachkräften in Anspruch nehmen möchten oder ob sie stattdessen ein Pflegegeld beziehen, das sie an ihre pflegenden Angehörigen als finanzielle Anerkennung weitergeben können. Das Pflegegeld lag per 1. Januar 2015 zwischen 231 und 1995 Euro pro Monat.

Die obligatorische Pflegeversicherung wurde seit ihrer Einführung mehrfach, aber nicht grundlegend durch folgende Erlasse geändert:

- Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.5.2008 (BGBl. I S. 874),
- Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG) vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246),
- Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222),

- Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424).

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 werden der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der körperliche und psychische Einschränkungen umfasst, und das neue Begutachtungsverfahren zum 1. Januar 2017 eingeführt. Die Selbstverwaltung in der Pflege ist beauftragt, im Jahr 2016 die Umstellung auf die fünf neuen Pflegegrade und die neuen Leistungsbeträge in der Praxis vorzubereiten. Folgende Regelungen traten bereits per 1. Januar 2016 in Kraft:

- *Beratung:* Pflegenden Angehörigen erhalten einen eigenen Anspruch auf Pflegeberatung. Wer Leistungen bei der Pflegeversicherung beantragt, erhält zudem automatisch das Angebot für eine Pflegeberatung.
- *Anpassung der Rahmenverträge:* Die Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung in den Ländern sind von den beteiligten Partnern der Selbstverwaltung an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff anzupassen. Dazu gehören auch die Vorgaben zur Personalausstattung.
- *Pflegesätze und Personalschlüssel:* Vor Einführung der neuen Pflegegrade müssen Träger der Pflegeeinrichtungen, Sozialhilfeträger und Pflegekassen die Personalstruktur und die Personalschlüssel der Einrichtungen prüfen und bei Bedarf anpassen. Bis zum 30. September 2016 müssen sie neue Pflegesätze für die Pflegeheime vereinbaren. Bis Mitte 2020 soll ein wissenschaftlich gesichertes Verfahren zur Personalbedarfsbemessung entwickelt werden.

Zeitnah zum Inkrafttreten legt Ronald Richter, Professor für Sozialrecht und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltsverbandes sowie Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ein für die Praxis geschriebenes Handbuch vor, das die mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz eingeführten Reformen anschaulich erläutert. Das Buch umfasst auf 324 Seiten zunächst einen Textteil, in welchem die praktisch relevanten Änderungen vorgestellt und mit Schaubildern, Synopsen und Praxistipps veranschaulicht werden. Im zweiten Teil des Buches ist das neue SGB XI komplett abgedruckt, wobei die Änderungen zum 1.1.2016 bzw. 1.1.2017 hervorgehoben werden.

Das Buch gewährt einen konzisen Einblick in die deutsche Pflegeversicherung und führt dem schweizerischen Pflegerechtler vor Augen, dass eine eigenständige Pflegeversicherung – im Gegensatz zum komplexen schweizerischen Pflegeversicherungssystem,

welches in mehreren Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Pflegeversicherungsleistungen vorsieht – den Vorteil hat, sämtliche pflegeversicherungsrelevanten Fragen und Probleme zu erfassen und einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Die während Jahren geführte Diskussion um die Richtigkeit des Pflegebedürftigkeitsbegriffes, der bis anhin somatisch ausgerichtet war und eine Hilfsbedürftigkeit während mindestens sechs Monaten voraussetzte, zeigt aber auch die Nachteile einer eigenständigen

Pflegeversicherung. Während im schweizerischen Recht mittels punktueller Anpassungen und Reformen – ein politischer Wille vorausgesetzt – schnellere Lösungen möglich sind, bedurfte es in Deutschland einiger Jahre, um den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, der auch psychische Beeinträchtigungen umfasst, zu konkretisieren.

Die neuen fünf Pflegegrade und das neue Begutachtungsassessment zeigen ferner, dass die gesetzgeberische Abbildung und Feststellung der Lebenswirklichkeit einer Pflegebedürftigkeit komplex ist, vor allem dann, wenn – wie vorliegend der Autor zu Recht kritisiert – von den theoretisch möglichen Bedarfsfeststellungsinstrumenten das vielleicht umfassendste, aber eben auch komplizierteste gewählt wird. Nichtsdestotrotz ist die nunmehr in Kraft getretene umfassende Reform der deutschen Pflegeversicherung für die Schweiz ein Vorbild, wie eine auf pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Pflegeversicherung ausgestaltet sein könnte. Für schweizerische Verhältnisse muten dabei einzelne Elemente der deutschen Reform, insbesondere die soziale Absicherung der pflegenden Angehörigen, geradezu hypermodern an.

Gleichzeitig erschreckt der Schweizer Leser, wenn er feststellt, dass das Pflegegeld – nunmehr einen monatlichen Betrag von 125 bis 1995 Euro umfassend – in etwa dem entspricht, was mit der Hilflosenentschädigung abgegolten wird. Mit dieser Pflegeversicherungsleistung werden die in der Schweiz viel höheren Pflegekosten nicht abdeckt. Führt man sich ferner vor Augen, dass in Deutschland 2,55 Lohnprozente bzw. 2,8 Lohnprozente für kinderlose Personen für die Finanzierung erforderlich sind, würde die Einführung einer Pflegeversicherung in der Schweiz markant höhere Beitragssätze erfordern.

Es ist das Verdienst des Autors, nicht nur den deutschen Praktikern, sondern auch dem an einer Pflegeversicherung interessierten Nachbarn ein leicht lesbares, gleichwohl umfassendes Handbuch vorgelegt zu haben, das die zentralen Probleme des Pflegeversicherungsrechts (Pflegebedürftigkeitsbegriff, Einstufung und Begutachtung) erläutert und die vom Gesetzgeber gewählten Lösungen kritisch hinterfragt.

Hardy Landolt

Prof. Dr. iur., LL.M.